

Freifunk Rhein-Sieg (e.V.) - Vereinssatzung

Gründungssatzung vom 05.03.2018

§ 1 Name und Sitz des Vereins

1. Der Verein führt den Namen Freifunk Rhein-Sieg.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Troisdorf.
3. Der Verein ist in das Vereinsregister einzutragen und trägt danach den Namen Freifunk Rhein-Sieg e.V..
4. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins, Gemeinnützigkeit, Auflösung und Vermögen

1. Zweck des Vereins ist die Förderung der Bildung und Kultur bezüglich kabelloser und kabelgebundener, bürgerschaftlich betriebener Computernetzwerke sowie deren Aufbau und Betrieb, die der Allgemeinheit frei zugänglich sind.
2. Hierzu fördert der Verein ideell, materiell und finanziell insbesondere:
 - den Zugang zu Informationstechnologie auch für sozial benachteiligte Menschen,
 - die Schaffung und den Betrieb experimenteller Kommunikations- und Datennetze sowie den Aufbau und Betrieb der hierfür benötigten Infrastruktur,
 - kulturelle, technologische und soziale Bildungs- und Forschungsobjekte,
 - Fort- und Weiterbildung im Rahmen der Informations- und Kommunikationstechnologie, Förderung der Medienkompetenz und des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger und mildtätiger Zwecke,
 - Zusammenwirken mit öffentlichen und privaten Bildungseinrichtungen und Trägern (Kommunen, Universitäten, Hochschulen, Volkshochschulen etc.),
 - Durchführung von Forschungs- und Entwicklungsarbeiten,
 - Förderung der nationalen und internationalen Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Informations- und Kommunikationstechnologie,

- der Verein stellt seine Arbeit der Öffentlichkeit zur Vertretung der ideellen Belange seiner Mitglieder dar:
 - mittels Durchführung von öffentlichen Freifunk- Sprechstunden, Schulungen, Workshops, Anwenderseminaren und Vorträgen,
 - durch Eigendarstellung in den Medien und auf öffentlichen Veranstaltungen.
- 3. Der Verein ist frei und unabhängig. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
- 4. Bei Auflösung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Freifunk Rheinland e.V., Amtsgericht Düsseldorf, VR 10563. Sollte Freifunk Rheinland e.V. selbst nicht mehr gemeinnützig sein, an den Förderverein Freie Netzwerke e. V., Amtsgericht Berlin Charlottenburg, VR 22961 oder an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, welche das Vermögen unmittelbar für gemeinnützige Zwecke verwenden darf.
- 5. Ausscheidende Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.
- 6. Über die Auflösung des Vereines entscheidet eine Mitgliederversammlung, die eigens zu diesem Zweck einberufen wird. Die Auflösung gilt als beschlossen, wenn mindestens dreiviertel der abgegebenen Stimmen dafür stimmen.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden, die gewillt sind, die gemeinnützigen Ziele des Vereins zu fördern und diesen in der Durchführung seiner Aufgaben zu unterstützen. Körperschaften, Vereine und Verbände können die Mitgliedschaft entweder nur für sich selbst oder auch für ihre Mitglieder erwerben. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich.
 - a. Der Aufnahmeantrag ist in Textform an den Vorstand zu richten. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme einstimmig.
 - b. Das aufgenommene Mitglied erhält per E-Mail eine Kopie der aktuellen

Satzung. Die jeweils aktuelle Satzung wird darüber hinaus an geeigneter Stelle den Mitgliedern verfügbar gemacht.

- c. Der Beitritt gilt erst dann als vollzogen, wenn der erste Mitgliedsbeitrag entrichtet worden ist.
- d. Die Mitglieder haben das Recht, an der Mitgliederversammlung des Vereins teilzunehmen, Anträge zu stellen und das Stimmrecht auszuüben. Juristische Personen üben ihr Stimmrecht durch bevollmächtigte Vertreter aus. Das aktive Stimmrecht besitzen Mitglieder nach Vollendung des 16. Lebensjahres. Das passive Wahlrecht beginnt nach Vollendung des 18. Lebensjahres.
- e. Jedes Mitglied hat einen Monatsbeitrag zu leisten, dessen Höhe und Fälligkeit in der Beitragsordnung festgehalten sind. Diese wird von der Mitgliederversammlung beschlossen.
- f. Der Vorstand kann der Mitgliederversammlung die Ernennung von Ehrenmitgliedern vorschlagen. Ehrenmitglieder sind von Beitragszahlungen freigestellt und haben auf Mitgliederversammlungen volles Stimmrecht.
- g. Im begründeten Einzelfall kann für ein Mitglied durch Vorstandsbeschluss ein von der Beitragsordnung abweichender Beitrag festgesetzt werden.
- h. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- i. Der Austritt muss durch Mitteilung in Textform an den Vorstand erklärt werden. Er wird mit Ende des Geschäftsjahrs wirksam und muss sechs Wochen vor dessen Ablauf mitgeteilt worden sein. Auf Wunsch des Mitglieds kann die Wirksamkeit auch mit sofortiger Wirkung eintreten.
- j. Im Falle nicht fristgerechter Entrichtung der Beiträge ruht die Mitgliedschaft. Das Mitglied trägt die in der Beitragsordnung festgelegten Mahngebühren zusätzlich zum Monatsbeitrag.
- k. Der Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten, die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten oder Beitragsrückstände von mindestens 6 Monaten. Der Ausschluss erfolgt durch den Vorstand. Der Ausgeschlossene kann innerhalb eines Monats nach Zugang des Beschlusses Einspruch einlegen und die nächste Mitgliederversammlung anrufen, von der die Gültigkeit des Ausschlusses mit Dreiviertelmehrheit

der anwesenden Mitglieder bestätigt oder der Ausschluss rückgängig gemacht werden kann. Vom Zeitpunkt des Einspruchs bis zur Entscheidung über den Ausschluss besteht die Mitgliedschaft weiter.

- I. Im Falle einer Erhöhung des Mitgliedsbeitrages besteht ein Sonderkündigungsrecht zum Monatsende. Im Voraus entrichtete Beiträge werden bargeldlos zurückerstattet.
2. Fördermitgliedschaften sind möglich. Fördermitglied des Vereins kann jede Person werden, die sich mit den Zielen des Vereins verbunden fühlt und den Verein finanziell und ideell unterstützen möchte. Fördermitglieder besitzen kein Stimmrecht.

§ 4 Die Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt.
2. Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung unverzüglich und unter genauer Angabe von Gründen einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn mindestens 25% der Mitglieder dies in Textform unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangen.
3. Die Leitung der Versammlung hat ein Mitglied des Vorstands oder ein von der Mitgliederversammlung bestimmter Versammlungsleiter.
4. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden in einem Protokoll niedergelegt und mit den Unterschriften des Versammlungsleiters und des Protokollführers beurkundet.
5. Der Mitgliederversammlung obliegen insbesondere:
 - a. Beschlussfassung über alle den Verein betreffenden Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung,
 - b. Entscheidung über fristgemäß eingebrachte Anträge,
 - c. Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstands,
 - d. Entlastung des Vorstands,
 - e. Wahl der Vorstandsmitglieder und der beiden Kassenprüfer,
 - f. Beschlussfassung über Satzungsänderungen,

- g. eine Änderung des Zwecks des Vereins oder der diesbezüglichen Satzungsbestimmungen ist lediglich unter Beachtung der Vorschriften gemäß §2 Gemeinnützigkeit möglich,
 - h. Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
 - i. die Auflösung des Vereins gemäß § 2, Ziffer 4 und 6 dieser Satzung.
6. Fristen:
- a. Die Versammlung wird den Mitgliedern mindestens vier Wochen vor dem Versammlungstermin in Textform angekündigt. Hierzu reicht eine E-Mail.
 - b. Ein Antrag an die Mitgliederversammlung gilt als fristgemäß eingereicht, wenn er zwei Wochen vor Beginn der Mitgliederversammlung beim Vorstand eingegangen ist.

§ 5 Der Vorstand

1. Der Vorstand gem. §26 BGB des Vereins besteht aus dem ersten und zweiten Vorsitzenden und dem Schatzmeister. Sie sind grundsätzlich gleichberechtigt.
2. Vorstandsmitglieder müssen natürliche Personen und Mitglieder des Vereins sein.
3. Für Rechtsgeschäfte ist jedes Vorstandsmitglied einzeln zur gerichtlichen und außergerichtlichen Vertretung des Vereins berechtigt. Intern sind die Vorstandsmitglieder an die Finanzordnung gebunden.
4. Die Vorstandsmitglieder werden für die Dauer von jeweils zwei Jahren gewählt, wobei der erste Vorsitzende jeweils in den geraden Jahren, der zweite Vorsitzende und der Schatzmeister jeweils in den ungeraden Jahren zu wählen sind. Nach Ablauf dieser Zeit bleibt das jeweilige Vorstandsmitglied bis zur Wahl eines Nachfolgers kommissarisch im Amt.
5. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtszeit aus, führen die verbleibenden zwei Vorstandsmitglieder bis zur nächsten Mitgliederversammlung den Verein. Sinkt die Zahl der Vorstandsmitglieder unter zwei ab, ist eine Mitgliederversammlung einzuberufen, welche neue Vorstandsmitglieder wählt.
6. Die Vorstandsmitglieder üben ihr Amt ehrenamtlich aus.

7. Dem Vorstand obliegt die laufende Geschäftsführung, die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die Verwaltung des Vereinsvermögens.
8. Beschlüsse des Vorstands werden mit einfacher Mehrheit gefasst, soweit die Satzung nichts anderes regelt. Bei gleicher Stimmzahl wird die Stimme des 1. Vorsitzenden doppelt gezählt.
9. Der Vorstand kann zur Unterstützung und Wahrnehmung seiner Aufgaben Vereinsmitglieder berufen, die entweder auf Dauer oder nur zur Erfüllung einer zeitlich begrenzten Tätigkeit Funktionen übernehmen.
10. Der Vorstand tagt mindestens einmal halbjährlich. Jedes Mitglied hat das Recht, an den Sitzungen des Vorstands teilzunehmen. Die Ergebnisse der Sitzungen sind zu protokollieren und zeitnah den Mitgliedern zugänglich zu machen.
11. Die Vorstandsversammlung wird mindestens fünf Werktage vor dem Versammlungstermin mit einer Mitteilung in Textform an die Mitglieder angekündigt.
12. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben, welche die Aufgaben und Befugnisse der einzelnen Mitglieder des Vorstandes regelt.

§ 6 Haftung

1. Der Verein haftet nur in Höhe seines Besitzes und Vermögens.
2. Die Organe und Mitglieder haften nur in Höhe Ihrer Einlagen.
3. Mitglieder des Vorstands haften dem Verein gegenüber nur für grob fahrlässige und vorsätzliche Schädigung.

§ 7 Schlussbestimmung

1. Der Vorstand ist befugt, redaktionelle Änderungen an dieser Satzung durchzuführen, sofern sie einer Auflage des Registergerichtes oder einer Behörde entsprechen.
2. Der 1. Vorsitzende wird von den Gründungsmitgliedern unter Befreiung von den Beschränkungen des § 180 BGB ermächtigt und bevollmächtigt, alle diejenigen Erklärungen allein abzugeben und entgegenzunehmen, die zur Bewirkung der Eintragung des Vereins in das Vereinsregister erforderlich sind.

Unterschrift der Gründungsmitglieder (Vorname, Name, Anschrift):

Leo Maroni, Siegburg

(Adressdaten im Original)

Lars-Eric Olfert, Troisdorf

//

Stephan Müller, Troisdorf

//

Frank Nieß, Sankt Augustin

//

Lukas Krück, Siegburg

//

Frank Hübsch, Siegburg

//

Thomas Arend, Rheinbach

//

Andreas Kurm, Troisdorf

//

Claus Marxmeier, Lohmar

//

Oliver Borgmann, Siegburg

//

Angelika Grantz, Siegburg

//

Christine Groß, Troisdorf

//

Roman Katrincak, Troisdorf

//

Andreas Groß, Troisdorf

//

Stefan Hoffmann, Troisdorf

//
